Bundesrat **Drucksache** **543/2/26**

14.10.26

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschließung des Bundesrates: Einführung einer gesetzlichen Regelung zum "Recht auf Vergessenwerden" für ehemals an Krebs erkrankte Menschen

- Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen und Thüringen -

Punkt 15 der 1069. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2026

Der Bundesrat möge die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen fassen:

Zu Nummer 1 Satz 2, 2a – neu –

Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist die Angabe „eine Verpflichtung zur Löschung“ durch die Angabe „ein Verbot der Verwertung“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen:

„Der Zugriff auf Daten im Rahmen der medizinischen oder pflegerischen Behandlung muss weiterhin möglich bleiben.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ziffer 1 des Entschließungsantrags fordert einen Regelungsvorschlag des Bundes zu einem „Recht auf Vergessenwerden“. Bestandteil dieses Regelungsvorschlags soll nach Ziffer 1 Satz 2 eine Verpflichtung zur Löschung bereits vorhandener Daten zu einer überwundenen Krebserkrankung nach Ablauf medizinisch begründeter Fristen sein. Eine umfassende Löschung von medizinischen Daten, etwa auch in Patientenakten, kann die medizinische oder pflegerische Versorgung gefährden. Ärztinnen und Ärzte bzw. Pflegende müssen auf medizinische Daten weiter zugreifen können. Deshalb soll der Regelungsvorschlag des Bundes statt einer Verpflichtung zur Löschung von Daten ein Verbot der

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Verwertung etwa im Rahmen von zivilrechtlichen Rechtsgeschäften vorsehen; dieses Verwertungsverbot soll aber nicht für den Zugriff des medizinischen oder pflegerischen Personals im Rahmen der Behandlung von Patientinnen und Patienten oder Pflegebedürftigen gelten.